

STATUTEN

LC Brühl Leichtathletik

St. Gallen

Name	Art. 1 Unter dem Namen " LC Brühl Leichtathletik " besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die geschichtlich überlieferten Clubfarben sind grün-weiss.
Sitz	Art. 2 Der Verein hat Sitz in St. Gallen.
Zweck	Art. 3 Der Verein bezweckt die Förderung der Leichtathletik sowie die Pflege der Kameradschaft und Gemeinschaft. Er betrachtet den Sport als wichtiges Erziehungsmittel und will deshalb besonders der Jugend dienen.
Fachverbände	Art. 4 Der Verein kann sich Fach- und Dachverbänden anschliessen.
~~~~~	
<b>Organe</b>	<b>Art. 5</b> Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) 2. Der Vorstand 3. Die Rechnungsrevisoren
<b>Hauptversammlung</b>	<b>Art. 6</b> Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.  Jedes Mitglied hat das Recht, der Hauptversammlung zusätzliche Traktanden vorzulegen. Traktandierungsanträge sind bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.  Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens 20 Tage vorher zur Hauptversammlung einzuladen. Die Einladung hat die Traktanden zu enthalten. Die Einladung auf elektronischem Weg gilt als gültig zugestellt.  Anträge zu einzelnen Traktanden können an der Hauptversammlung bei deren Behandlung gestellt werden.
<b>Kompetenzen der Hauptversammlung</b>	<b>Art. 7</b> Der Hauptversammlung sind sämtliche Entscheide vorbehalten, welche nicht durch die Statuten oder Beschluss der Hauptversammlung dem Vorstand übertragen sind. Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:  1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung 2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung 3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresbudgets 4. Festlegung der Mitgliederbeiträge 5. Wahl des Präsidenten 6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes

7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über:
  - Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - Mitgliedschaft zu Fach- und Dachverbänden
  - Fusion mit anderen Vereinen
  - Statutenänderungen
  - Leitbildänderungen
  - Auflösung des Vereins

**ausserordentliche  
Hauptversammlung****Art. 8**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:

1. auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
2. auf Beschluss des Vorstands
3. auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder

**Stimmrecht****Art. 9**

Jedes anwesende Mitglied besitzt das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die minderjährigen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das 15. Altersjahr zurückgelegt haben; vor der Erfüllung des 15. Altersjahres haben sie das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung mit beratender Stimme.

Die Vorstandsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Für Beschlüsse ist das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden notwendig, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung durch Stichentscheid.

**Protokoll****Art. 10**

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

~~~~~

Vorstand**Art. 11**

Der Vorstand setzt sich aus 3 - 12 Mitgliedern zusammen.

1. Präsident
2. Kassier
3. Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Amtsduer**Art. 12**

Die Mitglieder des Vorstands werden auf jeweils 1 Jahr gewählt.

Vakanzen im Laufe des Vereinsjahrs werden erst an der nachfolgenden Hauptversammlung neu besetzt.

Sitzungen**Art. 13**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen.

Aufgaben des Vorstands**Art. 14**

Dem Vorstand obliegen sämtliche Vereinsaufgaben, die ihm von Gesetzes wegen, auf Grund der Statuten oder von Beschlüssen der Hauptversammlung übertragen sind, insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
2. Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, Vollzug von Vereinsbeschlüssen, Kontrolle und Durchsetzung der statutari- schen Rechte und Pflichten
3. Organisation von Trainingsbetrieb, Wettkämpfen und Anlässen
4. Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Führen der Vereinsrechnung und Erstellen des Budgets

Protokoll**Art. 15**

Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Archiv**Art. 16**

Der Verein führt ein Archiv für die Protokolle der Hauptversammlun- gen, der Vorstandssitzungen und Jahresrechnungen.

Mitgliedschaft**Art. 17**

Es bestehen drei Kategorien der Mitgliedschaft:

Aktivmitglieder
Ehrenmitglieder
Passivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer sich im LC Brühl Leichtathletik aktiv engagieren möchte.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied er- folgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Passivmitglied kann werden, wer sich zu einer jährlichen finanziel- len Unterstützung an den Verein verpflichtet.

Mitgliederbeitrag**Art. 18**

Für die Mitgliedschaft als Aktiv- und Passivmitglied wird jährlich ein Mitgliederbeitrag fällig.

Aufnahme**Art. 19**

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein als Mitglied ist dem Vor- stand schriftlich einzureichen. Minderjährige bedürfen der schriftli- chen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Aktivmitgliedschaft in Vereinen mit gleicher Zielsetzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Austritt**Art. 20**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr voll zu entrichten. Ein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt erst, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Ausschluss**Art. 21**

Ein Mitglied, das den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Weisungen des Vorstandes wiederholt nicht befolgt oder dem Verein Schaden zufügt, kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Der Beschluss kann vom ausgeschlossenen Mitglied innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zuhanden der Hauptversammlung angefochten werden. Die Hauptversammlung kann den Ausschlussentscheid des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

Verpflichtung**Art. 22**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Verwirklichung des statutarischen Zweckes beizutragen.

Aktive Teilnahme**Art. 23**

Jedes Aktivmitglied kann verpflichtet werden, an den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen (Trainingsstunden, Wettkämpfe, Veranstaltungen, Versammlungen usw.).

Versicherung**Art. 24**

Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

~~~~~

**Zeichnungsberechtigung****Art. 25**

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

**Einnahmen****Art. 26**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den Jahresbeiträgen
2. dem Vermögensertrag
3. den Subventionen und J + S Beiträgen
4. den Spenden und Schenkungen
5. den Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen
6. den Zahlungen von Sponsoren und Gönnern
7. weitere

- 
- Vereinsjahr** **Art. 27**  
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Der Kassier hat jährlich die Vereinsbuchhaltung bis spätestens Anfang Februar abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren vorzulegen.
- Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und erstellen den Revisionsbericht jeweils bis spätestens Ende Februar.
- Revision** **Art. 28**  
Die Hauptversammlung kann an Stelle der Wahl von Rechnungsrevisoren aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf Antrag eine Revisionsfirma mit der Rechnungsprüfung beauftragen.
- ~~~~~
- Statutenänderung** **Art. 29**  
Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden.
- Auflösung des Vereins** **Art. 30**  
Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung zugestellt werden. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Anwesenden.
- Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen und das Material auf die Dauer von 5 Jahre dem Sportamt der Stadt St. Gallen treuhänderisch übergeben. Sie sind bei Neugründung dem LC Brühl Leichtathletik wieder kostenlos zu überlassen. Andernfalls hat sie das Sportamt der Stadt St. Gallen nach Ablauf von 5 Jahren zur Förderung des Jugendsports in der Leichtathletik im Raume St. Gallen zu verwenden.
- Übergangsbestimmungen** **Art. 31**  
Die Mitglieder der Abteilung Leichtathletik des aufgelösten LC Brühl erwerben automatisch die Mitgliedschaft des neu gegründeten LC Brühl Leichtathletik.
- Ehrenmitglieder des LC Brühl erwerben automatisch die Ehrenmitgliedschaft des neu gegründeten LC Brühl Leichtathletik.
- Mitgliedern, die innerhalb des ersten Quartals des ersten Vereinsjahres schriftlich ihren Verzicht auf die Mitgliedschaft im LC Brühl Leichtathletik erklären, wird der Jahresbeitrag für das erste Vereinsjahr erlassen.
- Das erste Vereinsjahr dauert bis 31. Dezember 2006.

**Schlussbestimmung**

**Art. 32**

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

~~~~~

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. März 2006 in St. Gallen genehmigt.

St.Gallen, 24. März 2006

Revisionen

3. Revision

Art. 7, Punkt 9 ergänzt, Tippfehler korrigiert
genehmigt an der HV vom 01. März 2024 in St. Gallen

2. Revision

Art. 6 ergänzt:
genehmigt an der HV vom 04. März 2022 in St. Gallen

1. Revision

Art. 18 geändert
genehmigt an der HV vom 04. März 2016 in St. Gallen